

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Islandpferde- Freunde Hochstift“ e.V. und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Paderborn eingetragen. Sitz und die Anschrift des Vereins ist Dahler Straße 16, 33165 Lichtenau – Herbram.

Der Verein ist über den Landesverband Westfalen- Lippe, Mitglied des Islandpferde Reiter- und Züchterverbandes e. V. (IPZV) und den Kreisreiterverband Paderborn dem Landessportbund angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein hält es für seine Pflicht und Aufgabe das Interesse zum Islandpferd zu pflegen, den Kontakt und Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander, sowie die reiterliche Ausbildung eines jeden Mitglieds durch fachgerechte Unterweisung zu fördern.

1. Insbesondere bezweckt und fördert der Verein:

- 1.1. Das Reiten auf Islandpferden im Sinne des Ausgleichs- und Freizeitsports zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere die Pflege des Jugendsports und der freien Jugendhilfe
- 1.2. Die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Paß
- 1.3. Die Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Zieles der Reinzucht
- 1.4. Das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß Islandpferde- Prüfungsordnung (IPO)
- 1.5. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
- 1.6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- 1.7. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in der Bundesrepublik.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-88 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (BGB I S. 613). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 12).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche-, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, Personen im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahre als Kinder.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Die Aufnahme eines Mitglieds wird den Mitgliedern in der nächsten, auf den Tag der Aufnahme folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt die Satzung und die darin verankerten Zwecke an.
2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell und materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Islandpferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung und IPO des Dachverbandes der Islandpferde- Reiter und Züchter an.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 1. Oktober des Jahres eingeschrieben schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vom Dachverband, IPZV Deutschland, oder dem Landesverband, ausgeschlossen wird.
 - 3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - 3.2. gegen die Belange des Tierschutzes verstößt,
 - 3.3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen 4 Wochen durch schriftliche begründete Beschwerde anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt
3. Beiträge sind im voraus zum Beginn des Geschäftsjahres kostenfrei an den Verein zu zahlen.
4. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen. Es ist hierüber ein Bericht anzufertigen, der durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Vorstands-Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird, oder wenn 10 Mitglieder die schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter durch schriftliche Einladung per e-Mail, an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; auf Beschluß von einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird durch Stimmzettel gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Kinder haben kein Stimmrecht. Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse und Anträge im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- 8.1 die Wahl des Vorstandes
- 8.2 die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und für 2 Jahre gewählt werden,
- 8.3 die Jahresergebnisrechnung
- 8.4 die Entlastung des Vorstandes
- 8.5 die Verwendung der Beiträge und des Vereinsvermögens
- 8.6 die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- 8.7 die Änderung der Satzung
- 8.8 die Auflösung des Vereins
- 8.9 die Vereinstätigkeiten im jeweiligen Geschäftsjahr die über die übliche Tätigkeit des Vereins nach dieser Satzung hinausgeht
- 8.10 die Anträge wie vorgesehen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand gem. §26BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden

2. Erweiterter Vorstand:

3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Sportwart
6. dem Freizeitwart
7. dem Jugendwart
8. dem Zuchtwart

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder 1.5 bis 1.8 als Sport- und Zuchtwart und als Freizeit- und Jugendwart zusammengelegt werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Jedes Vorstandsmitglied gem. §26BGB, vertritt den Verein einzeln nach außen hin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellv. Vorsitzende/n einzeln vertreten. Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Im Falle der Verhinderung wird die Versammlung durch den/die stellv. Vorsitzende/n geleitet.

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse.
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
3. die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11

Rechtsordnungen

1. Verstöße gegen die IPO und die reiterliche Disziplin sowie das Tierschutzgesetz können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft, vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
 1. Verwarnungen in mündl. oder schriftl. Form
 2. Geldbußen in Höhe von 150,00 €
 3. zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen des Vereins.
3. Gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde vor der Mitgliederversammlung zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der IPO, im Teil der Rechtsordnung, geregelt.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Landesverband Westfalen-Lippe zur Jugendförderung, ersatzweise der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Paderborn

§ 14

Diese Satzung wurde am 11.2.2005 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Bad Driburg,

.....
Der Vorsitzende

.....
Der Schriftführer